

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 67 (1948)

Buchbesprechung: Besprechungen und Anzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Besprechungen und Anzeigen

Spaight, J. M.: The Atomic Problem. London 1948, Arthur Barron Ltd., 53 S.

Der bekannte englische Sachverständige für Luftkriegsrecht, J. M. Spaight, vertritt in der neuen kleinen Schrift über das Atombombenproblem im Gegensatz zu der heute herrschenden Meinung den Standpunkt, daß die Verwendung der Atombombe bereits nach geltendem Völkerrecht unerlaubt sei.

Die Atombombe sei ihrer Natur nach eine psychologische Waffe (S. 21) und eine Terrorwaffe (S. 22), die eine unterschiedslose Zerstörung («indiscriminate destruction») bewirke, und zwar eine unterschiedslose Zerstörung in unvergleichlich größerem Umfange als das sogenannte Flächenbombardement, das in den Jahren 1942—1945 in Übung gekommen sei und die äußerste Grenze des Erlaubten bilde, über die hinaus ein Recht zu Bombardierungen nicht erblickt werden könne, ohne gegen das Völkerrecht zu verstößen (S. VII).

Durch die bei der Explosion frei werdenden Gammastrahlen führe die Atombombe ferner bei ihren Opfern einen langsamen Foltertod herbei (S. 23); die Verwendung widerspreche daher der Bestimmung der Haager Landkriegsordnung (Art. 23e), welche den «Gebrauch von Waffen, Geschossen und Stoffen verbiete, die geeignet sind, unnötige Leiden zu verursachen».

Der Atombombenkrieg bilde endlich ein Analogon zum chemischen Gas- und Bakterienkrieg; er verstöße infolgedessen insbesondere gegen das Genfer Abkommen von 1925 betreffend das Verbot des Gas- und Bakterienkriegs einschließlich ähnlicher Verfahrensarten.

Die Vereinigten Staaten von Amerika hätten allerdings das Genfer Protokoll von 1925 nicht ratifiziert. Es sei daher als erster Schritt ihr Beitritt zum Genfer Protokoll zu fordern (S. 28, 53). Der nächste Schritt müsse eine Zusatzbestimmung zum Genfer Protokoll sein, welches seine Anwendung auf die Atombombe ausdrücklich außer Zweifel stelle (S. 28). Da die Atombombe weiterhin aber mehr als ein bloßes Verbot benötige, empfiehlt Spaight (S. 50, 53), daß die Großmächte sowie die übrigen Mächte, die dazu bereit seien, sich verpflichten, gegen jeden Kriegführenden, der den Atombombenkrieg beginne, in gleicher Weise mit Vergeltungsmaßnahmen vorzugehen. Die Erfüllung dieser Forderungen bezeichnet Spaight (S. 53) als dringlich («short term programm»).

Dagegen glaubt Spaight (S. 43 ff., 53), daß das Problem eines Verbots der Herstellung und Aufspeicherung der Atombomben einem «long term programm» vorbehalten bleiben könne; denn die Lösung dieses Problems erfordere Zeit; insbesondere würde eine umfassende Kontrolle des gesamten Herstellungsprozesses der Atombombe weitgehende Eingriffe einer internationalen Kontrollbehörde in die internen Angelegenheiten der Staaten erfordern (S. 47/48), denen sich jedoch bisher die Sowjetunion widersetze. Auch sei zu beachten, daß die Herstellung und Aufspeicherung von Gas- und Bakterienwaffen niemals einem völkerrechtlichen Verbot unterworfen worden seien, obgleich sie in ihrer Wirkung ebenso gefährlich sein könnten wie die Atombombe (S. 43, 48/49).

So einleuchtend die Ausführungen von Spaight über ein bereits bestehendes völkerrechtliches Verbot der Benutzung der Atombombe sein mögen, so dürften jedoch lediglich Darlegungen der Rechtswissenschaft über das Vorhandensein eines solchen Verbots weder bei der großen Masse des Publikums noch bei den verantwortlichen Staatsmännern die Überzeugung hervorrufen, daß nun bereits ein wirksamer Schutz gegen die Atombombe gefunden sei.

Die Atombombe dürfte dagegen, wie dies auch die Ansicht von Spaight ist (S. 50), vielleicht aus einem ganz anderen Grunde in einem zukünftigen Kriege nicht zur Verwendung kommen, und zwar aus dem gleichen Grunde, der im zweiten Weltkriege die Anwendung der Gas- und Bakterienwaffe verhindert hat, nämlich aus Furcht vor Vergeltungsmaßnahmen. Dies wird man insbesondere vielleicht für den Fall annehmen können, daß die Atombombe bis dahin allen Kriegführenden zugänglich geworden sein sollte.

Es ist zu wünschen, daß sich die Hoffnungen auf Nichtverwendung der Atombombe erfüllen und die zukünftige Kriegsführung dadurch dem allgemeinen Empfinden der Menschheit Rechnung trägt, daß auch Kriegshandlungen dem Humanitäts- und Kulturstandpunkt nicht völlig widersprechen dürfen.

Dr. Alex Meyer, Zürich.

Grandes figures et grandes œuvres juridiques. Mémoires publiés par la Faculté de Droit de Genève, N° 6, Genève 1948 (Librairie de l'Université Georg & Cie). 210 p.

Die Juristenfakultät der Universität Genf hat den glücklichen Versuch gewagt, eine Sammlung von Werken über das Recht herauszugeben, die Zeugnis ablegen soll vom hohen Stand der Wissenschaftspflege an dieser Hochschule. Ein kurzer Überblick soll davon eine Vorstellung vermitteln.

Als Eingang der wertvollen Sammlung erscheint eine historische Studie des Graezisten Prof. Victor Martin über «Solon

et l'esprit de sa législation (650—558 avant Jésus-Christ)»; sorgfältig werden die erhaltenen Fragmente über das attische Recht zusammengestellt und versucht, ein Gesamtbild dieses Rechtskreises zu geben, vor allem die Härte, Arroganz und Maßlosigkeit und ihre Folgen. Die Schuldentilgung wird mit Recht ein revolutionärer Akt genannt.

Prof. Erich-Hans Kaden behandelt unter dem Titel «Justinien législateur (527—565)» die Neuerungen, die Kaiser Justinian eingeführt hat. Die Vorgeschichte seit Kaiser Theodosius wird dabei allerdings bloß kurz berührt.

Ins Mittelalter stößt dann Prof. W. A. Liebeskind vor mit seiner Betrachtung über «Marsilius de Padoue et son Defensor pacis († en 1324)». Dieses Werk war ein Hauptwerk seiner Zeit, und zahlreiche Fäden lassen sich von da in die Neuzeit spannen. Marsilius stellt seine Thesen auf über die Kirchenfeindlichkeit des Verfassers und ihre historischen Hintergründe.

Prof. Maurice Bourquin sucht die Frage zu beantworten, «Grotius est-il le père du droit des gens ? (1583—1645)». Natürlich wird die gestellte Frage nicht rundweg bejaht, sondern es wird das vorgrotiusische Völkerrecht aus seinen Verstecken hervorgekratzt. Das Ergebnis der dahin zielenden Bemühungen ist nicht glänzend, der Ruhm des Grotius wird also nicht geshmälert.

Prof. Jean Graven untersucht eingehend die interessante Frage, inwieweit «Beccaria et l'avènement du droit pénal moderne (1738—1794)» gerechtfertigt war, und stellt das damalige Zeitgeschehen in den allgemeinen Zusammenhang ein. Wichtig ist die Gegenüberstellung des alten, auch altmodischen Strafrechts und des modernen, das im Laufe des Aufklärungszeitalters an seine Stelle trat; Beccarias Buch über «Die Delikte und die Strafen» (1764) war ein Markstein in dieser Entwicklung, und damit begann auch in der Schweiz das moderne Strafrecht.

An letzter Stelle steht die Studie von Prof. Walter Jung über «Eugène Huber et l'esprit du Code civil Suisse (1849—1923)» mit einem Verzeichnis der dabei benützten Schriften und der wichtigsten Schriften Eugen Hubers.

Nuova Rivista di Diritto Commerciale, Diritto dell'Economia, Diritto sociale, pubblicata da Lorenzo Mossa (prof., Pisa). Primo volume. (Nistri Lischi, editore, Pisa, 1948.)

Diese neue Zeitschrift (bzw. alte Zeitschrift in neuem Gewande) enthält wertvolle Beiträge, die auch in der Schweiz Interesse finden werden. Wir nennen als Beginn die Abhandlungen von Prof. Mario Casanova (Genova): Autonomia ed ordinamenti de nuova diritto commerciale; Lorenzo Mossa: Limiti alla circolabi-

lità delle azione; Prof. G. Ferri: Il diritto del'usufruttuario sulle azione optate; Prof. A. Tunc (Grenoble): Distinzione delle obbligazione di risultato e delle obbligazione di diligenza; Bundesrichter W. Schönenberger: Le modificazione degli Statute delle fondazione di previdenza per il personale secondo il diritto svizzero und andere mehr. Das Interesse der Schweiz beansprucht vor allem die Darstellung des bekannten Buches «Schweizer Juristen der letzten hundert Jahre», das hier mit großer Sachkenntnis von Lorenzo Mossa rezensiert und mit wertvollen Zutaten bereichert wird (S. 181—190); wir stellen bloß fest, daß dieser Rezensent ein genauer Kenner und ein treuer Freund der Schweiz ist, der hier von einem überlegenen Standpunkt uns wertvolle Winke gibt. Es ist sehr verdienstlich von Lorenzo Mossa, daß er sich die Mühe genommen hat, uns sein Urteil über das schweizerische Recht und seine Geschichte zu verraten; denn auf diesem Wege gelingt es aufs beste, daß eine solche Zeitschrift der allseitigen Aussprache und Kritik dient und das beidseitige wissenschaftliche Leben befriuhtet und anregt. Der berühmte Handelsrechtler, der Mossa ist, hat sich dadurch hohe Verdienste auch um unser Land erworben. Mit sichtlichem Wohlgefallen fällt Mossa sein Urteil über schweizerische Rechtseinrichtungen. Aber auch seine Kritik an den anderen Rechten ist für uns wertvoll und anregend und wird mit Dank angehört und entgegengenommen. Die vorliegende erste und zweite Nummer der «Nuova Rivista» enthält des ferner noch teilweise hochwillkommene Beiträge unter den Titeln «Giornale», «Rassegna» und «Giurisprudenza», weitere Beweise dafür, daß Italien bestrebt ist, wiederum an der internationalen gelehrten Diskussion der Entwicklung der Rechtswissenschaft teilzunehmen, wozu dieses Volk in hohem Grade sich als befähigt erweist. Unter der Leitung von Prof. Lorenzo Mossa kann man hierin nur Gutes erwarten. Man gewinnt hier mit Zuversicht den Eindruck, daß aus diesen Ruinen neues Leben erblüht. Bestellungen auf diese Zeitschrift werden beim Verlag in Pisa entgegengenommen. Abonnemente auf den ersten Band werden erbeten an ebendenselben und kosten 5000 Lire italiane oder fürs Ausland 10 Dollar U.S.A. oder für die Schweiz den entsprechenden Betrag, einzahltbar beim Schweizerischen Bankverein in Zürich (auf dessen Conto aperto).

Kunst und Recht. Festgabe für Hans Fehr. (Band 1 der Arbeiten zur Rechtssoziologie und Rechtsgeschichte; herausgegeben von Franz Beyerle und Karl Siegfried Bader, Freiburg i. Br.) Karlsruhe 1948 (Verlag C. F. Müller). 235 S.

Es ist ein ehrendes Anzeichen, daß diese Gedenkschrift überhaupt herauskommen konnte; sie ehrt in erster Linie die mutigen

Verfasser, Herausgeber und den Verleger, zumal man weiß, daß sie nicht ohne größte Entbehrungen und Opfer zustande kommen konnte. Wir müssen uns hier auf den juristischen Gehalt beschränken, obwohl auch das Nichtjuristische allen Rühmens wert wäre. Mehrere Beiträge berühren auch unser schweizerisches Vaterland; man freut sich, daß der aus dieser Festgabe wehende Geist dem schweizerischen Gedankengut nicht bloß benachbart, sondern aufs engste verwandt ist. Das gilt vor allem von den beiden Herausgebern, die altbewährte Freunde unseres Landes sind: Franz Beyerle und Karl S. Bader (beide in Freiburg i. Br.).

Den Reigen eröffnet Prof. Karl S. Bader mit einer allgemeinen Betrachtung «Gesunkenes Rechtsgut», worin er die Strukturwandlungen allgemeiner Begriffe und rechtlicher Erscheinungen betrachtet, wie den Zweikampf, die Wappen, die Huldigung, die Bannung der Felder und anderes.

Franz Beyerle geht den Spuren des «armen Heinrich» in den Dichtungen Hartmanns von Au nach und bringt dabei auf Grund von Zeugnissen über das mittelalterliche Ständerecht neue Erkenntnisse. Vor allem stößt er die bisherige Auffassung über den vermutlichen Herkunftsor Hartmanns (in Oberau am Neckar) um und gibt zu erwägen, ob statt dessen Eglis-au oder Reichen-au (beide am Rhein) in Betracht gezogen werden könnten; er stützt seine Angaben mit geistesgeschichtlichen Belegen über religiöse Umstellungen und standesgeschichtliche Erkenntnisse, die Hartmann ebenfalls an einen Ort, der am Rheine liegt, verweisen (und den dortigen Herren von Tengen zugehörte).

Hermann Blaese betrachtet Friedrich Schillers «Staats- und Rechtsdenken» und weist dabei auf den Einfluß des neueren Naturrechts in Schillers Dichtungen hin.

Otto Gönnenwein widmet seine Untersuchung den «Anfängen des kommunalen Baurechts» und weist auf die zahlreichen baurechtlichen Beziehungen in den späteren Rechtsbüchern, auch in Basel und Bern, hin.

Eberhard Freiherr von Künsberg (der 1946 verstorbene Germanist) bringt in seinem Stockholmer Vortrag von 1939 die Bedeutung alter Rechtsdenkmäler unter der Bezeichnung «Vergleichende Rechtsarchäologie» wieder.

Zur Literatur wären zu zählen die Abhandlungen von Eugen Wohlhaupter († 1946) über «Gottfried Keller als Dichterjurist», worin der Verfasser sich über eine umfassende Literaturkenntnis ausweist, und endlich Thomas Würtenberger, der unter dem Titel «Recht und Gerechtigkeit in der Kunst Albrecht Dürers» die Spuren dieses Künstlers in dessen Werken, wie die «Verleumdung des Apollos», die «Gerechtigkeit Trajans», im «Ur-

teil Salomonis», in «Ritter, Tod und Teufel» und anderen Darstellungen nachzuweisen sucht.

So gewinnt man den überraschenden Eindruck, daß im Südwesten Deutschlands, trotz schwerster Hemmnisse und Unterdrückungen, das geistige Leben sich nicht ausrotten läßt.

Cooper, John C. The Right to fly. A Study in Air Power. Henry Holt and Company, New York 1947, 270 S.; Footnotes, Bibliography, Appendixes, Index S. 271—380.

Das Buch behandelt teils luftpolitische, teils luftrechtliche Fragen. Der Verfasser beschäftigt sich zunächst eingehend mit der Luftpolitik von Versailles, die er für verfehlt hält, allerdings nicht etwa in dem Sinne, daß er die Luftfahrtbestimmungen des Versailler Vertrages (Art. 198 ff., 313 ff.) für zu hart hielte, wie dies wohl heute überwiegend in der Weltmeinung der Fall sein dürfte; er gibt im Gegenteil im Kapitel 4 seinem Bedauern darüber Ausdruck, daß der Versailler Vertrag Deutschland schon ab 1. Januar 1923 wieder die volle Kontrolle über sein Lufthoheitsgebiet gegenüber der in- und ausländischen Zivilluftfahrt zuerkannt habe (Art. 313, 320) und in ihm keine Beschränkung der deutschen Zivilluftfahrt enthalten gewesen sei.

Der Verfasser teilt hierbei interessanterweise — und weiteren Kreisen wohl unbekannt — mit, daß diese Regelung, die nach seiner Ansicht den Ausbruch des zweiten Weltkrieges begünstigt habe, entgegen den von der Luftfahrtkommission des Friedensvertrages vorgeschlagenen schärferen Formulierungen des Versailler Vertrages, auf Wünsche des Präsidenten Wilson und des amerikanischen Staatssekretärs Lansing zurückzuführen ist.

Der Verfasser warnt weiterhin, die in Versailles begangenen luftpolitischen Fehler gegenüber den Besiegten des zweiten Weltkriegs (Deutschland und Japan) zu wiederholen. Erschreibt (S. 49): «Wenn die Luftmacht der Achse ebenso wieder aufleben würde, wie dies die deutsche Luftmacht nach dem ersten Weltkrieg getan habe, so wäre der zweite Weltkrieg vergeblich ausgefochten worden. Die Geschichte habe die fatale Eigentümlichkeit, sich zu wiederholen.»

Er prägt außerdem den Satz (S. 36): «Die Kontrolle des Luftraums über Deutschland und über Japan könnte entscheiden («may determine»), ob ein dritter Weltkrieg stattfinden wird oder nicht.»

Es erscheint meines Erachtens bedenklich, die Zukunft im wesentlichen aus der Vergangenheit beurteilen zu wollen. In dieser Hinsicht hat der bekannte Diplomat und Schriftsteller Harald Nicolson in seinem Buch «The Congress of Vienna. A Study in

Allied Unity 1812—1822» meines Erachtens zutreffend bemerkt (S. 55): «Die Gedankenverwirrung, welche die Beratungen der Koalition von 1813 und 1814 beherrschte, ist bezeichnend für die Versuchung oder das Mißgeschick, das Friedensmacher nach einem siegreichen Krieg gegen einen Angreifer immer zu befallen scheint. Es ist vielleicht unvermeidlich, daß sie für die Sicherheit Bestimmungen in Aussicht nehmen, nicht gegen das, was sich in Zukunft ereignen kann, sondern gegen das, was sich in der unmittelbaren Vergangenheit ereignet hat und Vorsichtsmaßnahmen im Hinblick auf den gerade beendeten Krieg fassen, statt im Hinblick auf den nächsten Krieg, der mit ganz anderen Waffen geführt, mit völlig abweichenden Methoden betrieben wird...» und, wie man hinzusetzen könnte, oft auch mit anderen Gegnern ausgefochten werden muß.

Über die schon auf der Abrüstungskonferenz 1932 erörterte Streitfrage, ob die Handelsluftfahrzeuge als «potentiel de guerre» anders bewertet werden müßten als die sonstigen Verkehrsmittel, oder ob sie, wie dies unter anderen auch Präsident Wilson und Staatssekretär Lansing auf der Friedenskonferenz 1919 meinten (vgl. S. 58, 64), den älteren Verkehrsmitteln gleichzustellen seien, dürfte auch heute noch keine Übereinstimmung bestehen.

Das wichtigste Mittel zur Gewinnung des Friedens besteht im übrigen bekanntlich nicht in mehr oder minder zu umgehenden Rüstungsverboten, sondern darin, die Feindgefühle des Besiegten zu beseitigen, wie dies unter anderen Großbritannien in manchen Kolonialkriegen gelungen ist.

In den vorwiegend luftrechtlichen Kapiteln 7 und 8 gibt der Verfasser unter anderem (S. 122 ff.) unter vergleichsweiser Heranziehung der Regeln des Seerechts über den grundsätzlich freien Zugang zu den Seehäfen eine ausgezeichnete historische Darstellung der Entstehung des bis jetzt in allen Luftfahrtabkommen verankerten Grundsatzes, daß Betrieb und Einrichtung regelmäßiger Luftverkehrslinien der vorherigen Genehmigung des Einflugstaates bedürfen.

Gegenüber der oft erhobenen, übertriebenen Behauptung, daß eine gedeihliche Entwicklung des internationalen Luftlinienverkehrs durch das für ihn vorgesehene Genehmigungsverfahren verhindert würde, stellt der Verfasser mit Recht fest (S. 152 ff.), daß trotz der Belastungen und Schwierigkeiten, die unzweifelhaft für den internationalen regelmäßigen Luftlinienverkehr im Einzelfall durch die erwähnte Regelung entstehen könnten, «zukünftige Geschichtsschreiber die zwanzig Jahre zwischen der Pariser Friedenskonferenz von 1919 und dem Ausbruch des zweiten Weltkriegs im Jahre 1939 als die große Pionierperiode (‘the great

pioneering period") in der Entwicklung der Handelsluftfahrt anerkennen werden».

In den letzten Kapiteln seines Buches (Kap. 9, 10 und 11) analysiert der Verfasser die Luftmachtstellungen der Sowjetunion (S. 197 ff.), des Britischen Empires und Westeuropas (S. 222 ff.) sowie der amerikanischen Staaten und des Pazifiks (S. 244). Diese Ausführungen sind dreizehn höchst interessante Karten beigefügt; sie dienen, außer der Karte Nr. 13, welche sich mit den vermutlichen Wirkungen eines Atombombenangriffes auf das Gebiet von Los Angeles befaßt, der Festlegung der vom Verfasser (S. 201) als «air penetration» bezeichneten geographischen Luftmachtstellung der verschiedenen Staaten, das heißt der Bestimmung der Punkte, die ein brauchbares Luftfahrzeug mit normaler Beladung von einer nationalen Basis aus im Nonstopflug erreichen kann.

Das Buch, das in klarer Sprache spannend geschrieben ist, ist trotz dieser Vorbehalte, die, wie dargelegt, meines Erachtens zu manchen Ausführungen gemacht werden müssen, als eine wertvolle Bereicherung der Luftfahrt- und Luftrechtsliteratur zu bezeichnen. Seine Lektüre kann weitesten Kreisen empfohlen werden.

Dr. Alex Meyer, Zürich.

Tschudi, Hans Peter, Die Ferien im Schweizerischen Arbeitsrecht. Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Heft 24, 1948, Helbing & Lichtenhahn, 295 Seiten. Fr. 12.—.

Mit dieser vorzüglichen, allseitig orientierenden Publikation hat Tschudi, der als der beste Kenner der Materie in der Schweiz bezeichnet werden darf, eine sowohl für die Spezialisten des Arbeitsrechts als auch für den Theoretiker und Praktiker wertvolle Zusammenfassung und Übersicht geschaffen. Die Arbeit geht mit aller wünschenswerten Sorgfalt auf die Einzelheiten des Ferienrechts ein und behandelt die Probleme durchweg mit einem wohlabgewogenen, überzeugenden Urteil. Der besondere Wert der Arbeit liegt darin, daß Tschudi seine Studie in den Rahmen einer klaren arbeitsrechtlichen Erkenntnis einbaut, die ihren besonderen Wert dadurch gewinnt, daß der Verfasser die Vorzüge des erfahrenen Praktikers mit dem Standpunkt rechtstheoretischer Betrachtung zu vereinen weiß, wobei auch überall ein sicheres Verständnis für unsere speziellen schweizerischen Verhältnisse hervortritt. Praktisch interessant ist die überzeugende Hervorhebung der Notwendigkeit einer öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung des Ferienrechts und die durchaus originelle Diskussion der Problematik des heutigen verfassungsrechtlichen Zustandes in bezug auf die Abgrenzung und Ausscheidung der

kantonalen Kompetenzen. Diese Diskussion bildet eine wertvolle Fortsetzung der Fragestellung, wie wir sie aus dem 1946 erschienenen Arbeitsrecht Schweingrubers kennen. Tschudi würdigt zu treffend die Vorteile und Grenzen der kantonalen Normalarbeitsverträge und gibt eine ausgezeichnete, in dieser Klarheit bisher noch nicht erreichte Anschauführung über das Ineinandergreifen des öffentlichen Rechts, des privaten Dienstvertragsrechts und des Kollektivrechts, speziell auf dem Gebiet der Ferien. Überzeugend ist die Wünschbarkeit der Heranziehung der Berufsverbände bei der Ausgestaltung öffentlichen Arbeitsschutzrechts dargetan. Auf dem Gebiet des Ferienrechts wird dies insbesondere am Beispiel des revidierten baselstädtischen Feriengesetzes vom 12. Februar 1948 demonstriert. Tschudi vergißt über der Anerkennung der Vorteile der elastischen, berufllich angepaßten Sonderregelungen nicht die Notwendigkeit einer sicheren allgemeinen Grundlegung durch das öffentlich-rechtliche Gesetz. Er ist sich überdies auch der Problematik bewußt, die in der Herübernahme kollektiv-rechtlicher Regelungen ins öffentliche Recht liegt; er zeigt die Gefahren, die hier für die Freiheit der Verbände, für die Rechtsgleichheit und für die Aufrechterhaltung einer gesunden Demokratie bestehen. Kantonale Lösungen auf diesem Gebiet werden einläßlich diskutiert und dabei ihr gelegentlich etwas allzu experimenteller Charakter zutreffend erkannt, so zum Beispiel beim waadtländischen Gesetz vom 20. Dezember 1944 und dem dazugehörenden Verordnungsrecht. Wörtlich und im Sinne einer restlosen Übereinstimmung mit meiner eigenen Konzeption des Arbeitsrechts möchte ich folgende beherzigenswerte Sätze Tschudis zitieren:

«Vor allem aber ist die Grundlage des ganzen Arbeitsrechts freiheitlich und muß auch so bleiben. Die Frage, ob ein Arbeitgeber einen bestimmten Arbeitnehmer einstellt und ob dieser in einen bestimmten Betrieb eintritt, muß dem freien Entscheid der Betroffenen überlassen bleiben. Der Abschluß des Dienstvertrages darf keinem Zwang unterliegen. Es soll kein Unternehmer genötigt werden, einen Dienstpflichtigen in seinen Betrieb aufzunehmen, der ihm nicht paßt, und für den Arbeitnehmer muß die Freiheit der Wahl des Berufes und des Arbeitsplatzes gewahrt werden. Auch diejenigen Kreise unseres Volkes, welche weitgehende Eingriffe des Staates in das Arbeitsverhältnis durch öffentlich-rechtliche Normen befürworten, halten mit Entschiedenheit am Prinzip der Freiheit des Arbeitnehmers hinsichtlich des Abschlusses eines Dienstvertrages fest.» (Seite 214.)

Dem Buch ist ein Inhaltsverzeichnis vorausgeschickt. Der erste Abschnitt behandelt den Begriff der Ferien, der zweite die Ent-

wicklung der Arbeitnehmerferien in der Schweiz, der dritte die Kompetenz zum Erlaß von Ferienvorschriften, der vierte die Ferien im öffentlichen Recht, der fünfte die Ferien im Privatrecht, der sechste das Verhältnis des öffentlich-rechtlichen zur privatrechtlichen Feriengabe, der siebente Betrachtungen de lege ferenda.

Diese zuletzt genannten Betrachtungen seien dem Leser, speziell dem Praktiker, besonders zum Studium empfohlen. Sie können meines Erachtens restlos berücksichtigt werden beim Ausbau unseres Ferienrechts, und es ist zu hoffen, daß diese knappe, sachverständige Darlegung ihre Wirkung nicht verfehlen wird. Tschudi hebt die Notwendigkeit eines eidgenössischen öffentlich-rechtlichen Ferienrechts für alle Arbeitnehmerkategorien hervor, er verlangt für die Kantone das Reservat bleibender Kompetenzen, postuliert den Einbau des kollektiven Arbeitsrechts in das kommende Ferienrecht, betont die speziellen Erfordernisse für gesundheitsgefährliche, besonders anstrengende Dienste und für die Jugendlichen und empfiehlt eine einigermaßen einläßliche Regelung nebst einem wirksamen Vollzug auf der Basis eines Ferienverzeichnisses in allen erfaßten Betrieben.

Arnold Gysin.

Eingegangene Bücher

(Besprechung vorbehalten)

Vetterli, Hans: Die rechtliche Behandlung des konsumtiven Kleinkredits in der Schweiz. Zürcher Diss. in Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft n. F. Heft 134. Aarau 1948 (Verlag H. R. Sauerländer & Co.). 178 S.

Kohler, Marcus: Internationale Kompensationsgeschäfte. Zürcher Diss. in Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft. Heft 138. Aarau 1948 (Verlag H. R. Sauerländer & Co.). 136 S.

Zweifel, Emil: Die rechtliche Natur der Vereinbarungen zwischen den Staaten und dem apostolischen Stuhl (Konkordate). Zürcher Diss. in Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft. Heft 139. Aarau 1948 (Verlag H. R. Sauerländer & Co.) 208 S.

Merten, Joseph: Der Urheberrechtsschutz des Herausgebers historischer Texte. Der Schutz der editio princeps. Zürcher Diss. in Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft. Heft 140. Aarau 1948 (Verlag H. R. Sauerländer & Co.) 172 S.

Winzenried, Hans: *Die Gemeindebeschwerde nach bernischem Recht*. Berner Diss. Heft 245 der Abhandl. z. schweiz. Recht. Bern 1948 (Stämpfli & Cie.). 121 S. Fr. 6.—.

Müller, Karl: *Die Rechtsstellung der Versicherten bei Pensionskasse-Vereinen*. Berner Diss. Heft 246 der Abhandl. z. schweiz. Recht. Bern 1948 (Stämpfli & Cie.). 88 S. Fr. 5.—.

Gorgé, Rémy: *Die absichtliche Schädigung unter Verstoß gegen die guten Sitten gemäß OR Art. 41 Abs. 2*. Berner Diss. Heft 247 der Abhandl. z. schweiz. Recht. Bern 1948 (Stämpfli & Cie.). 71 S. Fr. 4.—.

Lüthy, Alexander: *Der bedingte Strafvollzug im schweizerischen Recht*. Berner Diss. Heft 248 der Abhandl. z. schweiz. Recht. Bern 1948 (Stämpfli & Cie.). 95 S. Fr. 5.—.

Gujer, Hans: *Der Kauf auf Abruf und die Handelsbranche hierüber*. Zürcher Diss. in Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft. Aarau 1947 (Verlag H. R. Sauerländer & Co.) 120 S.

Coing, Helmut: *Die obersten Grundsätze des Rechts. Ein Versuch zur Neubegründung des Naturrechts*. In: Schriften der Süddeutschen Juristen-Zeitung. Heft 4. Heidelberg 1948 (Verlag Lambert Schneider). RM. 3.50.

Reymond, Dr. Claude: *Essai sur la nature et les limites de l'Acte fiduciaire*. Lausanne 1948 (Librairie de Droit F. Roth & Cie S.A.). 118 p. fr. 6.—.

Metz, Arthur W.: *Der Schutz der Fabrik- und Handelsmarken*. Anhang: Madrider Abkommen, nebst BRB, Neuenburger Abkommen. Zürich 1948 (Verlag d. Kaufm. Vereins). 67 S. Fr. 5.80.

«25 Jahre „Vita“», 1922—1947. Denkschrift der «Vita»-Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft. Generaldirektion Zürich (Mythenquai 10). Druck: Conzett & Huber, Zürich, im Frühjahr 1948. 89 S.

St. Gallen, Kanton: *Amtsbericht des Kantonsgerichts usw. Entscheidungen 1947*. (Buchdruckerei Volksstimme St. Gallen.) Kantonsgerichtskanzlei.

Aargau: *Rechenschaftsbericht der Justiz- und Polizeidirektion des Kantons Aargau*. 1947.

Fribourg: *Extrait des principaux Arrêts rendus du Tribunal cantonal de l'Etat de Fribourg en 1947*. Fribourg 1948 (Imprimerie Fragnière frères).

Elsener, Dr. Ferdinand (Rapperswil): *Das Vogelmahl, eine churrätische Grundlast*. Im Bündnerischen Monatsblatt, 1947. (10 S.)

Kilchenmann, Küngold: *Die Organisation des zürcherischen Ehegerichts zur Zeit Zwinglis*. Bd. I aus:

Quellen und Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen Protestantismus. Zürich 1946 (Zwingli-Verlag). 234 S. Fr. 8.50.

Aargau, Kanton: Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide 1947. Herausgegeben vom Regierungsrat und Obergericht. Aarau 1948 (Verlag H. R. Sauerländer & Co.).

Meyer, Hans Rudolf: Die Stellung des Generalagenten und Unteragenten der Versicherungsgesellschaft im schweizerischen Recht: Abhandlung z. schweiz. Recht, n. F. Heft 242. Berner Diss. Bern 1947 (Stämpfli & Cie.). 113 S. Fr. 5.50.

Haab, Hans: Privateigentum und materielle Enteignung. Abhandlung z. schweiz. Recht, n. F. Heft 243. Berner Diss. Bern 1947 (Stämpfli & Cie.). 109 S. Fr. 5.50.

Stämpfli, Jakob: Die Beziehungen zwischen Urheber und Verleger eines Schriftwerkes. Abhandl. z. schweiz. Recht, n. F. Heft 244. Berner Diss. Bern 1947 (Stämpfli & Cie.) 122 S. Fr. 6.—.

Fehlmann, Heinz: Der Versicherungspool. Eine Studie über dessen Wesen, Funktionen und Rechtsnatur auf der Grundlage des schweiz. Rechts. Heft 136/n. F. der Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft. Zürcher Diss. Aarau 1948 (H. R. Sauerländer & Co.). 213 S.

Anchieri, Ettore, Costantinopoli e gli stretti nella politica Russa es Europea. Dal trattato di Qüicük Rainargi alla convenzione di Montreux. Milano 1948, Dott. Giuffrè, ed. 268 p.

Arminjon, P., Précis de droit international privé commercial. Paris 1948, Dalloz. 623 p. Fr. fr. 900.—.

Bärmann, Johannes, Typisierte Zivilrechtsordnung der Daseinsvorsorge. Arbeiten zur Rechtssoziologie und Rechtsgeschichte, hrsg. von Franz Beyerle und Karl S. Bader. Karlsruhe 1948, C. F. Müller. 103 S.

Baumgartner, André, La vérité sur le prétendu drame Paderewski. Documents et témoignages. Genève 1948, Editions de la Cité. 157 p.

Beyer, Wilhelm R., Rechtsphilosophische Besinnung. Eine Warnung vor der ewigen Wiederkehr des Naturrechts. Karlsruhe 1947, C. F. Müller. 88 S.

Birchmeier, W., Die Mietnoterlasse des Bundes in der Rechtsprechung des Bundesgerichts. Zürich 1948, Schultheß & Co. 123 S. geb. Fr. 8.—.

Cameron, John, War crimes trials, vol. 1, the "Peleus" Trial with a Foreword by Sir David Maxwell Fyfe. London 1948, W. Hodge & Co. Ltd. 248 p. 18 Sh.

David, Jakob, Soziale Grundströmungen. (Schriftenreihe des CAB. [Christl.-soz. Arbeiterbund] Heft 2.) St. Gallen 1948, Gen.-Sekr. des CAB. 60 S.

Dudan, Philippe, Le principe de spécialité de la créance garantie par gage. (Etude de droit bancaire.) Lausanne 1948, Rouge & Cie. 190 p.

Dürrenmatt, H., Loi sur l'organisation des Cultes du 6 mai 1945. Trad. p. J. Voyame. Berne 1948, Herbert Lang & Cie. 184 p. Fr. 6.—.

Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch. 2. Band, Das Familienrecht, von A. Egger. 3. Teil: Die Vormundschaft. 2., umgearb. Auflage. Schlusslieferung 18 (Art. 411—456), Teil 3, Lfg. 7. Zürich 1948, Schultheß & Co. XII u. S. 481—664.

Fahrländer, Karl, Die außenstehende Tatsache in der bundesgerichtlichen Praxis zur Testamentsauslegung. (Abhandl. z. schweiz. Recht Heft 257.) Bern 1948, Stämpfli & Co. 114 S. Fr. 6.—.

Die Freiheit des Bürgers im schweizerischen Recht. Festgabe zur Hundertjahrfeier der Bundesverfassung, hrsg. von den Juristischen Fakultäten der schweiz. Universitäten. Zürich 1948, Polygraph. Verlag. 358 S. geb. Fr. 29.10.

Jonas Furrer, erster schweizerischer Bundespräsident. Im Auftrag des Stadtrates von Winterthur verfaßt von E. Dejung, A. Stähli, W. Ganz. Mit 20 Tafeln und 1 Farbendruck. Winterthur 1948, Gemsberg-Verlag. 550 S. geb. Fr. 27.—.

Grieshaber, Hans, Die Versicherungsbedingungen und wichtigsten Prämiensätze der in der Schweiz konzessionierten Lebensversicherungsgesellschaften. Bern 1948, Paul Haupt. 80 S. geb.

Großmann, R. H., Die staats- und rechtsideologischen Grundlagen der Verfassungsgerichtsbarkeit in den USA. und in der Schweiz. Zürich 1948, Schultheß & Co. 142 S. Fr. 6.—.

Guggenheim, Paul, Lehrbuch des Völkerrechts. Lieferung 3. Basel 1948, Verlag f. Recht u. Gesellschaft.

Guhl, Theo. Das schweizerische Obligationenrecht mit Einschluß des Handels-, Wechsel- und Versicherungsvertragsrechts. Vierte, verbesserte und ergänzte Auflage. Zürich 1948, Polygraph. Verlag. 868 S. geb. Fr. 42.—.

Guldener, Max, Das schweizerische Zivilprozeßrecht. Bd. II. Zürich 1948, Schultheß & Co. 598 S. geb.

Hefti, Robert Peter, Die Verwirkung des Ausschlagungsrechtes im schweiz. Erbrecht (Art. 571 II ZGB). (Abh. z. schweiz. Recht NF. Heft 255.) Bern 1948, Stämpfli & Co. 74 S. Fr. 4.—.

Hügli, Rolf, Die falsche Anschuldigung und die Irreführung der Rechtspflege nach dem schweiz. StG. Art. 303/04. Berner wirtschaftswissenschaftl. Abhandlungen Heft 54. Bern 1948, Paul Haupt. 63 S. Fr. 4.—.

Jost, Arthur, Die Güterzusammenlegung im Kanton Luzern. (Abh. z. schweiz. Recht NF. Heft 256.) Bern 1948, Stämpfli & Co. 110 S.

Kauer, Hans, Der strafrechtliche Staatsschutz der schweiz. Eidgenossenschaft unter besonderer Berücksichtigung der legislatorischen Entwicklung zwischen 1933/1945. Diss. Bern. Bern 1948, Verbandsdruckerei AG. 98 S.

Krafft, Agénor, Mme de Staël et son Avocat. Lausanne 1948, Editions Lex. 19 p.

Lewin, Yolanda Verena, Die Mängel des Aktientitels. Diss. Fribourg 1948. 76 S.

Lusser, Armin O., Ehevertrag eines Urner Offiziers in fremden Diensten vor 200 Jahren. SA. aus «Geschichtsfreund» Bd. 100. Barbengo, Selbstverlag. 46 S.

Maurach, Reinhart, Grundriß des Strafrechts, Allgemeiner Teil. 188 S., 6 Tab.

Idem, Besonderer Teil. 148 S.

Idem, Strafrechtliche Fälle. 123 S. Wolfenbüttel 1948, Wolfenbüttelsche Verlagsanstalt.

Meyer, Franz, Der Begriff der Regierung im Rechtsstaat. Diss. Zürich. Zürich 1948, Schultheß & Co. 182 S. Fr. 7.50.

Michael, Konrad, Öffentliche Treuhand. Der Treuhänder im Deutschen Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Gegenwart. (Arbeiten z. Rechtssoziologie u. Rechtsgesch. Bd. II.) Karlsruhe, C. F. Müller. 80 S.

Molitor, Erich, Grundzüge der neueren Verfassungsgeschichte. Karlsruhe 1948, C. F. Müller. 131 S. DM. 5.80.

Moser, Rudolf, Vertragsabschluß, Vertragsgültigkeit und Parteiwille im internationalen Obligationenrecht. (St.-Galler wirtschaftswissenschaftl. Forschungen Bd. 6.) St. Gallen 1948, Fehr'sche Buchh. 253 S. geh. Fr. 22.50, geb. Fr. 27.50.

Moser, Rudolf, Das europäische Ehescheidungs- und Ehetrennungsrecht in seiner neuesten Entwicklung. Ein Überblick über die Gesetzgebung der letzten 10 Jahre in den Staaten Europas und über die Möglichkeit der Scheidung oder Trennung ihrer Angehörigen in der Schweiz; mit Texten von Gesetzen und diplomat. Noten. Zürich 1948, Schultheß & Co. 55 S. Fr. 5.—.

Nussbaum, Arthur, A concise history of the law of Nations. New York 1947, Macmillan. 361 p. geb.

Oppenheim, Henri François, *La clause de la nation la plus favorisée dans la pratique internationale de la Suisse.* (Thèse Genève.) (Zürcher Studien z. internat. Recht, Nr. 12.) Zürich 1948, Polygraph. Verlag. 214 S. Fr. 10.—.

Piaget, Robert, *Droit public et droit privé. Quelques aspects de leur confrontation en droit suisse.* (Publications de la Faculté de Droit de l'Université de Lausanne.) Lausanne 1948, F. Rouge & Cie. 19 S.

Piccard, P., *Lebenserwartungs-, Barwert- und Rententafeln.* 5., neubearb. u. erw. Auflage. Bern 1948, H. Huber. 128 S. geb. Fr. 12.—.

Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Abt. III: Chroniken, Bd. I. Das weiße Buch von Sarnen, bearb. von Hans Georg Wirz. Aarau 1947, Sauerländer & Co. 144 u. 55 S. br. Fr. 24.—, geb. Fr. 32.—.

Rappard, William E., *Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1848—1948. Vorgeschichte, Ausarbeitung, Weiterentwicklung.* Deutsche Übersetzung von Prof. Dr. A. Lätt. Zürich 1948, Polygraph. Verlag, geb. Fr. 29.10.

Reutlinger, Heinrich, *Die Anzeigepflicht im Vertragsrecht, eine Nebenpflicht nach Treu und Glauben.* (Berner wirtschaftswissenschaftl. Abhandlungen Heft 51.) Bern 1948, Paul Haupt. 111 S. Fr. 4.50.

Rüegg, Edwin, *Beitrag zur Lehre von der Vermutung im schweizerischen Privatrecht.* Diss. Zürich. Zürich 1948, Selbstverlag d. Verf. 98 S.

Rüegg, E., *Niederlassungsfreiheit und Beschränkung der Freizügigkeit.* Zürich 1948, Schultheß & Co. 170 S. geb. Fr. 9.60.

Scherrer, Werner, *Die geschichtliche Entwicklung des Prinzips der Vertragsfreiheit.* (Basler Studien z. Rechtswissenschaft Heft 20.) Basel 1948, Helbing & Lichtenhahn. 114 S. Fr. 5.—.

Schönke, Adolf, *Zwangsvollstreckungsrecht.* 4. unveränd. Aufl. Karlsruhe 1948, C. F. Müller. 279 S. DM. 9.—.

Schürmann, Leo, *Die rechtliche Tragweite der neuen Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung.* (Beitr. z. schweiz. Verwaltungskunde Heft 21.) Zürich 1948, Orell Füssli. 29 S. Fr. 2.—.

Sellin, Thorsten, *Penal Questions in the northern countries. An introduction to the 1946—1947 Yearbook of the Northern Associations of Criminalistic.* Stockholm 1948, Haeggström. 46 S.

Staehelin, Bernhard, *Die Novation. Ihre geschichtliche Entwicklung und ihre Bedeutung im geltenden Recht.* (Basler

Studien zur Rechtswissenschaft Heft 23.) Basel 1948, Helbing & Lichtenhahn. 154 S. Fr. 8.50.

Stauffer, W., und Schaetzle, Th., Barwerttafeln für das Schadenersatzrecht. Zürich 1948, Polygraph. Verlag. 68 S. geb. Fr. 9.—.

Töndury, H., und Gsell, E., Finanzierungen. Das Kapital in der Betriebswirtschaft. I. Halbbd.: Kapitalplanung und Kapitalbeschaffung. II. Halbbd.: Umfinanzierung und Kapitaldisposition. Zürich, Verlag Kaufm. Verein. 379 S. zus. geb. Fr. 50.—.

Troller, A., Der schweizerische gewerbliche Rechtsschutz. Patent-, Marken-, Muster- und Modell-, Urheberrecht und unlauterer Wettbewerb. Basel 1948, Helbing & Lichtenhahn. 288 S. geb. Fr. 18.—.

Tuor, P., Das schweizerische Zivilgesetzbuch. Fünfte, verb. u. erg. Aufl. Zürich 1948, Polygraph. Verlag. XVI u. 676 S. geb. Fr. 34.—.
